



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Sozialamt	

gesehen:	I	II	III

TOP: Erlass einer neuen Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime

Produktgruppe: 31.01 Unterstützungsleistungen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Schmallenberg für städtische Übergangsheime als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Schmallenberg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 18.12.1997 wurde zuletzt im Jahr 2017 mit einer Neukalkulation der zu erhebenden Gebühren überarbeitet. Da es nach nunmehr sechs Jahren einige Veränderungen im Immobilienbestand der Flüchtlingsunterkünfte gegeben hat – insbesondere sind neue Unterkünfte hinzugekommen – und teils auch deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen sind, war eine Überarbeitung und Aktualisierung der Gebührenkalkulation erforderlich. Inhaltlich sollte die Satzung an die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angeglichen werden, sodass vorliegend von der Verwaltung ein Neuerlass der Benutzungs- und Gebührensatzung vorgeschlagen wird.

In der Satzung werden Regelungen zum Betrieb der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose sowie daraus resultierende Rechte und Pflichten getroffen. Ein wichtiger Regelungsinhalt ist, dass es sich bei der Unterbringung des genannten Personenkreises um ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis handelt. Ergänzend zu der Benutzungs- und Gebührensatzung gibt es für die Unterkünfte eine vom Bürgermeister erlassene Hausordnung, die aktuell ebenfalls überarbeitet wird.

Für die Unterbringung in den Unterkünften fallen Benutzungsgebühren an, die von den untergebrachten Personen zu tragen sind, sofern sie aus einem Beschäftigungsverhältnis ein Arbeitseinkommen beziehen. Bei erwerbslosen Personen werden die Gebühren im Regelfall und je nach Rechtskreis aus Sozialleistungen finanziert. Nach der aktuell gültigen Satzung beträgt die monatliche Gebühr 4,39 € je Person und qm genutzter Raumfläche zzgl. einer Betriebskostenpauschale von 7,74 € / qm, insgesamt also 12,13 € / qm. In der Praxis ist die Berechnung der Gebühr nach der Grundfläche der benutzten Räume recht aufwändig, da die zu Grunde liegende Raumfläche individuell berechnet werden muss und hierbei genutzte Gemeinschaftsflächen anteilig berücksichtigt werden müssen. Einige Städte und Gemeinden sind dazu übergegangen, die Benutzungsgebühr in eine Pro-Kopf-Pauschale zu ändern und hierbei Abstufungen nach der Qualität der Unterkunft und / oder der Anzahl untergebrachter Personen bei Familienverbänden vorzunehmen.

Zur Vereinfachung und besseren Nachvollziehbarkeit der Gebührenberechnung aber auch zur Vermeidung von Fehlanreizen durch eine zu niedrige oder zu hohe Gebührenbelastung¹ wird mit dem vorliegenden Satzungsentwurf vorgeschlagen, die Gebührenberechnung auf eine Pro-Kopf-Pauschale umzustellen. Diese beträgt nach der Neukalkulation 244 € pro Monat einschließlich Betriebs- und Verbrauchskosten. Vorgeschlagen wird, für gemeinsam untergebrachte Familien oder Haushaltsangehörige die zweite untergebrachte Person (z.B. Ehepartner) mit 75 % und die Dritte und jede weitere Person (z.B. Kinder) mit 50 % der regulären Gebühr zu veranlagern.

Die im Betrieb befindlichen städtischen Unterkünfte lassen sich in zwei Kategorien einteilen. So hält die Stadt zum einen „abgeschlossene“ Wohnungen bzw. Wohneinheiten und zum anderen Gemeinschaftsunterkünfte vor, die nur über gemeinsam zu nutzende Koch- und Sanitäreinrichtungen verfügen. Dieser abweichende Standard sollte sich in der Gebühr widerspiegeln. Die Satzung sieht daher vor, bei der Unterbringung in Sammelunterkünften einen Abschlag von 20 % auf die jeweilige Gebühr zu gewähren.

In der als Anlage 2 beigefügten Kalkulation wurden die durchschnittlichen Kosten für den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte herangezogen, die sich im Zeitraum 2024 – 2026 voraussichtlich ergeben werden. Soweit Kosten nicht konkret feststehen, wurden hierzu Annahmen getroffen bzw. für die Folgejahre zu erwartende Kostensteigerungen einkalkuliert.

Nachfolgend einige ergänzende Erläuterungen zur Kalkulation:

In die Kalkulation der Grundgebühr fließen alle Kosten ein, die für die Vorhaltung der Unterkünfte anfallen. Hierzu gehören Mietaufwendungen, Kapitalkosten (Abschreibung und kalk. Zinsen), anteilige Personalkosten (Hausmeister/Objektbetreuer) sowie Instandhaltungskosten (Pos. 1-5). In der Betriebskostenpauschale finden solche Kosten Berücksichtigung, die im Mietvertragsrecht umlagefähig wären. Hierunter fallen Energiekosten, Grundbesitzabgaben, Kosten der Abfallentsorgung, Versicherungen sowie Telefon- und Internetbereitstellung (Pos. 10-17).

Das Land erstattet mit den sog. FlüAG-Pauschalen einen Teil der den Kommunen entstehenden Aufwendungen für die Unterbringung von Geflüchteten. Da die Landeserstattung anteilig auch die Kosten für den Betrieb von Flüchtlingsunterkünften abdeckt, wurden ein Anteil von 25 %² der zu erwartenden FlüAG-Pauschalen je zur Hälfte bei der Grundgebühr und den Betriebskosten als Einnahme berücksichtigt (Pos. 6 und 18).

Der Personenmaßstab (Pos. 8 und 20) ermittelt sich aus der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Unterkunftsplätze (aktuell 619), einer angenommenen durchschnittlichen Auslas-

¹ Durch die aktuell gültige Berechnungspraxis kann es vorkommen, dass eine einzelne untergebrachte Person eine vergleichsweise niedrige Gebühr bezahlt, die Gebührenbelastung für eine gemeinsam untergebrachte Familie mit Kindern aber sehr hoch ist.

² Die FlüAG-Pauschalen wurden in 2021 nach dem sog. „Lenk-Gutachten“ ermittelt und festgelegt. In dem Gutachten wurden die Kosten der Kommunen für die Unterbringung, Versorgung und Integration Geflüchteter einschl. der Zahlung von Sozialleistungen ermittelt. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass rd. 25 % der kommunalen Gesamtkosten auf den Betrieb und die Unterhaltung von Unterkünften entfällt.

tung von 90 % und der Umrechnung auf Äquivalenzzahlen³ nach der durchschnittlichen Belegung mit Alleinreisenden bzw. untergebrachten Familienverbänden. Durch die Division der ermittelten Kosten mit der Personenmaßstabszahl errechnet sich die jeweilige Gebühr.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich mit der neuen Satzung die durchschnittlich von einem Bewohner zu zahlende Gebühr erhöhen wird, was vornehmlich auf die deutlich gestiegenen Kosten seit der letzten Kalkulation zurückzuführen ist. Durch die Umstellung auf eine Pro-Kopf-Pauschale und die Berücksichtigung gemeinsam untergebrachter Familienverbände ergibt sich insgesamt aber eine gerechtere Verteilung zwischen den unterschiedlichen Gruppen.

³ Alleinreisende bzw. die 1. Person einer Familie werden mit dem Faktor (Äquivalenzzahl) 1, die 2. Person mit 0,75 und die dritte und jede weitere Person mit 0,5 berechnet.